

# Bundesgesetzblatt<sup>1637</sup>

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1995

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 95	<b>Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996</b> .....	1638
	FNA: neu: 754-12; neu: 754-13; 754-2, 754-10, 754-11 GESTA: E5	
8. 12. 95	Verordnung zur Änderung der Vierten und Sechsten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz und zur Änderung der Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälfte und für Rindfleisch .....	1641
	FNA: 7843-1-4, 7843-1-6-1, 7849-2-1-8, 7849-2-1-1	
8. 12. 95	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der Arbeitsentgeltverordnung .....	1643
	FNA: 860-4-1-3-2, 860-4-1-1	
12. 12. 95	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1996 .....	1644
	FNA: neu: 605-1-10-7	
12. 12. 95	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr .....	1645
	FNA: 9290-8	
12. 12. 95	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie (BSHKostV) .....	1649
	FNA: neu: 9510-22; 9510-19	
21. 11. 95	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG .....	1664
	FNA: 900-10-4-9	
23. 11. 95	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG .....	1665
	FNA: neu: 2030-14-91; 2030-14-88	
24. 11. 95	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung .....	1666
	FNA: 2030-11-47-27	
30. 11. 95	Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Post AG .....	1667
	FNA: neu: 900-10-4-12; 900-10-4-4	
30. 11. 95	Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG .....	1668
	FNA: neu: 2031-1-28; 2031-1-26	

## **Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996**

**Vom 12. Dezember 1995**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz**

#### **zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

##### **§ 1**

##### **Abwicklung des Ausgleichsfonds**

(1) Der Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes nach dem Dritten Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), besteht mit dem Ziel seiner Abwicklung nach dem 31. Dezember 1995 fort und wird vom Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet.

(2) Aufgaben des Bundesamtes insoweit sind:

1. die Abrechnung der bis zum 31. Dezember 1995 gegenüber dem Ausgleichsfonds entstandenen Zu- schußansprüche kohleverstromender Unternehmen sowie von Ansprüchen des Ausgleichsfonds auf Zu- schußrückzahlung einschließlich Verzinsung, insbesondere nach den §§ 3 und 5 des Dritten Verstromungsgesetzes,
2. die Abrechnung der bis zum 31. Dezember 1995 ent- standenen Ansprüche des Ausgleichsfonds auf Aus- gleichsabgabe einschließlich Verzinsung nach den §§ 8, 9 und 10 des Dritten Verstromungsgesetzes,
3. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Ausgleichsabgabe nach § 11 des Dritten Verstromungsgesetzes.

(3) Außer für die in Absatz 2 genannten Zwecke sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3 dürfen die Mittel des Sondervermögens nur für die Kosten der Verwaltung des Ausgleichsfonds verwendet werden.

(4) Zur Sicherung der Durchführung der Aufgaben des Bundesamtes nach Absatz 2 gelten die Melde- und Aus- kunftspflichten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6, Abs. 2 bis 4 und 6 des Dritten Verstromungsgesetzes, soweit sie sich auf Tatbestände beziehen, die bis zum 31. Dezember 1995 entstanden sind.

##### **§ 2**

##### **Verwaltung des Ausgleichsfonds**

(1) Der Ausgleichsfonds ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 und des Artikels 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf dieses Sondervermögen keine Anwendung. Auf das Sondervermögen sind die §§ 1 und 25 der Bundes- haushaltsoordnung nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesamt hat einen Wirtschaftsplan für jedes Kalenderjahr aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Kalenderjahres zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

(3) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahllungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von sechs Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatz- anweisungen und Schatzwechseln nach dem in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Verfahren oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Die Schuldurkunden des Ausgleichsfonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefer- tigt. Soweit vom Sondervermögen aufgenommene Kre- dite nicht durch eigene Einnahmen getilgt und verzinst werden können, erfolgen die Zahlungen aus dem Bundes- haushalt. Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund. Für die Verwaltung der Schulden des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Ver- waltung der Bundesschuld entsprechend.

(4) Der Ausgleichsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

### **Artikel 2**

#### **Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefaßt:

##### **„§ 12**

##### **Genehmigungspflichten**

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungs- steigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die ausschließlich oder überwiegend mit Heizöl betrie- ben werden sollen, bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung des Kraftwerks oder der leistungssteigernden Anlage energiepolitisch unbedenklich ist.

(3) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Bundesamt für Wirtschaft erteilt.“

## 2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ohne die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet.“

### **Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Ver- stromung in den Jahren 1996 bis 2005**

Das Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005 vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 4 Gesetz zur Aufhebung des Vierten Verstromungsgesetzes**

Das Vierte Verstromungsgesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) wird aufgehoben.

### **Artikel 5 Gesetz zur Steinkohleverstromung ab 1996 (Fünftes Verstromungsgesetz)**

#### § 1

##### **Zweck, Finanzplafonds**

(1) Im Interesse einer sicheren Elektrizitätsversorgung soll ein angemessener Anteil deutscher Steinkohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

(2) Zu diesem Zweck werden den Bergbauunternehmen für die Jahre 1996 bis 2005 aus Mitteln des Bundeshaushalts jährliche Finanzplafonds zur Verfügung gestellt, um ihnen den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung zu ermöglichen.

(3) In den Jahren 1996 bis 2000 können Bergbauunternehmen Finanzplafonds auch für den Absatz zur Verstromung deutscher Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und deutscher Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lager-

stätte nicht vermindert werden kann, zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2 Zuschüsse an Bergbauunternehmen**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung der jährlichen Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden. Die den Bergbauunternehmen bewilligten Finanzplafonds werden diesen für die einzelnen Kalenderjahre in zwölf gleichen Monatsraten durch das Bundesamt ausgezahlt.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der jährlich an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionssatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die abgesetzten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittlandskohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 1 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet.

(4) Die einzelnen Bergbauunternehmen können für das jeweilige Kalenderjahr bewilligte, aber nicht verwendete Mittel noch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden, und zwar im Jahr 1997 bis zu einem Betrag von 20 vom Hundert des dem jeweiligen Unternehmen für 1996 bewilligten Finanzplafonds, in den Jahren 1998 und 1999 jeweils bis zu einem Betrag von 15 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds sowie in den Jahren 2000 und 2001 jeweils bis zu einem Betrag von 10 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds. Im übrigen sind die im Kalenderjahr nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendeten Mittel von den Bergbauunternehmen zum Abrechnungszeitpunkt zurückzuzahlen.

(5) Im Rahmen der Endabrechnung der Jahresplafonds ist zu ermitteln, ob der jeweilige monatliche Auszahlungsbetrag über oder unter dem am Absatz orientierten Mittelbedarf lag. Vom Zeitpunkt der Auszahlung an sind Über- oder Unterzahlungen zu verzinsen. Rückzahlungsbeträge sowie der Zinssaldo für ein abgelaufenes Kalenderjahr sind zum Abrechnungszeitpunkt zu begleichen und bis dahin zu verzinsen.

(6) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(7) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

### **§ 3 Melde-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken sowie die Lieferanten von für den Einsatz in Kraftwerken bestimmter Steinkohle haben dem Bundesamt auf

Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Zuschüsse nach § 2 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen.

(2) Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken haben dem Bundesamt ab dem 1. Januar 1996 die monatlichen Steinkohlebezüge für den Einsatz in Kraftwerken bis zum 20. des folgenden Monats zu melden. Alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen in Tonnen Steinkohleeinheiten, Preisen in Deutscher Mark je Tonne Steinkohleeinheiten, bei Einführen frei deutsche Grenze und Ursprungsland aufzuteilen.

(3) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu melden.

(4) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen angefallen sind.

(5) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Die nach den Absätzen 1 bis 3 Verpflichteten haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderliche Festsetzung im Wege der Schätzung treffen.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 eine der dort genannten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

## § 5

### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbo-Generatoren-Anlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Union gewonnene Steinkohle.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 12. Dezember 1995

**Der Bundespräsident  
Roman Herzog**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt**

**Verordnung  
zur Änderung der Vierten und Sechsten  
Durchführungsverordnung zum Vieh- und  
Fleischgesetz und zur Änderung der Verordnungen über  
gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälfte und für Rindfleisch**

**Vom 8. Dezember 1995**

**Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet**

- auf Grund des § 14b Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 14c Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBI. I S. 477), von denen § 14b Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBI. I S. 2134) neu gefaßt und § 14c Abs. 1 durch Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBI. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und
- auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBI. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBI. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und Wirtschaft:

**Artikel 1**

**Änderung der Vierten Vieh- und  
Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBI. I S. 1302), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBI. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

**1. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „70 kg“ durch die Angabe „80 kg“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 Satz 2 werden folgende neue Sätze eingefügt:  
 „Abweichend von Satz 2 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Abweichung von der Schnittführung nach Nummer 4 in Einzelfällen genehmigen, wenn technische Erfordernisse dies rechtfertigen. In die Genehmigung wird der Korrekturfaktor aufgenommen, der bei der Feststellung des Schlachtwichts zu berücksichtigen ist.“
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wird der Kaufpreis für mehrere angelieferte Rinder, Schafe oder Schweine einheitlich für die gesamte Anlieferungsmenge festgelegt und auf das Schlachtwicht bezogen (Pauschalkauf), so ist die Gesamtstückzahl der im Berichtszeitraum gelieferten Tiere, bei Rindern und Schafen für jede Katego-

rie, zu melden. Bei Rindern ist zusätzlich das Gesamtschlachtwicht der Tiere und der dafür gezahlte oder zu zahlende gewogene Auszahlungspreis ohne Umsatzsteuer in DM/kg Schlachtwicht für jede Kategorie zu melden. Der zur Berechnung des gewogenen Auszahlungspreises herangezogene Gesamtauszahlungsbetrag ist die Summe der an die Lieferanten gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungsbeträge frei Eingang Schlachtstätte ohne Umsatzsteuer. Bei Schafen ist zusätzlich das Gesamtschlachtwicht und der für sie gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag für jede Kategorie zu melden. Wird der Kaufpreis auf das Lebendgewicht bezogen, so gelten bei Schweinen Satz 1 und bei Schafen die Sätze 1 und 4 entsprechend. Bei Rindern ist die Gesamtstückzahl der Kälber und die Gesamtstückzahl der Rinder der übrigen Gattungen zu melden.“

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „bekanntzugeben“ durch die Worte „kann bekanntgegeben werden“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ die Worte „oder etikettieren“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kennzeichnung“ die Worte „oder Etikettierung“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Änderung der Sechsten Vieh- und  
Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Die Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBI. I S. 1305) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schafen“ die Worte „nach § 3 Abs. 5 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird in Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des Fleischhygienegegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben davon unberührt.“

**2. § 3 wird aufgehoben.**

3. In § 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften**

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1299), wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 4**

(1) Schweineschlachtkörper dürfen nur unzerlegt in einen anderen Mitgliedstaat in den Handel verbracht werden, wenn sie mit dem Zeichen der Handelsklasse nach Spalte 1 der Anlage 1 oder dem Prozentsatz des nach § 2 Abs. 2 ermittelten Muskfleischanteils gekennzeichnet sind.

(2) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Ermittlung des Muskfleischanteils nach § 2 Abs. 2 erfolgen. Es ist mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe oder mit von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Etiketten, die ohne Beschädigung nicht entfernt werden können, auf dem hinteren Eisbein oder dem Schinken zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß mindestens 2 Zentimeter hoch und deutlich erkennbar sein.“

## 2. § 5 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 4 Schweineschlachtkörper, die nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet sind, in einem anderen Mitgliedstaat in den Handel bringt.“

## 3. § 6 wird gestrichen.

**Artikel 4****Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch**

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2387, 1992 I S. 384) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird nach der Bezeichnung „Kennzeichnung“ das Wort „, Etikettierung“ angefügt.
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „gekennzeichnet“ die Worte „oder etikettiert“ eingefügt.
- Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kennzeichnung oder Etikettierung muß unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – an der Außenseite des Schlachtkörpers

jeweils an den beiden Vorderhessen oder an den Schultern und an den beiden Hinterhessen oder an den Keulen erfolgen.“

## d) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Kennzeichnung muß durch Stempelung mit unverwischbarer, ungiftiger Tinte in folgender Reihenfolge angebracht sein: Kategoriebezeichnung, Buchstabe und Ziffer der Handelsklasse. Die Kennzeichnung muß mindestens 3 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

(5) Die von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Etiketten müssen zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Angaben gut lesbar die Schlachthofzulassungsnummer, die Identifizierungs- oder Schlachtnummer des Tieres, den Schlachttag und das Schlachtkörpergewicht enthalten.“

## 2. In § 6 werden die Angabe „oder 3“ durch die Angabe „, 3, 4 oder 5“ ersetzt und nach dem Wort „gekennzeichnet“ die Worte „oder etikettiert“ eingefügt.

## 3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

## a) Die Beschreibung der Kategorie „Kalbfleisch“ wird wie folgt gefaßt:

„Fleisch mit Kalbfleischeigenschaften von Tieren, deren Schlachtkörper als Kälber zugeschnitten sind“.

b) In der Beschreibung der Kategorie „Jungbullenfleisch“ werden die Fußnotenhinweise <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> in <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> und die Fußnoten <sup>3)</sup> und <sup>4)</sup> in <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> geändert.

## c) In der Anmerkung werden die Worte „, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 5****Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Vierten und Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung, der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften sowie der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Dezember 1995

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

**Verordnung  
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der Arbeitsentgeltverordnung**

**Vom 8. Dezember 1995**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Sachbezugsverordnung 1995**

Die Sachbezugsverordnung 1995 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1995“ jeweils durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „339“ durch die Zahl „346“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „76“ und jeweils die Zahl „132“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 vom Hundert,
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 60 vom Hundert,
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 vom Hundert,
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 vom Hundert.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Deutsche“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „werden kann“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „315“ durch die Zahl „327“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „5,20“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „4,20“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „3,40“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

**Änderung der Arbeitsentgeltverordnung**

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das Arbeitsentgelt im Sinne des § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigen.“

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Dezember 1995

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Verordnung  
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuer-  
umlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1996**

**Vom 12. Dezember 1995**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1996 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 11 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 59 vom Hundert erhöht.

**§ 2**

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1997 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1996 sind Abschlagszahlungen für das vorgehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1995

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel**

**Der Bundesminister des Innern  
Kanther**

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

**Vom 12. Dezember 1995**

Auf Grund des § 6a Abs. 2, 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2047) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

Der 1. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8) geändert worden ist, wird, wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich, gefaßt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1995

**Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann**

**Anlage**

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1. Abschnitt – Gebühren des Bundes		
A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Straßenverkehrs-Ordnung, Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile, Fahrzeugteileverordnung und Internationale Vereinbarungen		
1. Erlaubnisse und Genehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile		
111	Erteilung	
111.1	einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder EWG-Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen	1 435,00
111.2	einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) für Fahrzeugteiletypen sowie einer Erlaubnis oder Genehmigung für technische Einheiten oder für Fahrzeugtypen hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals sowie nach Anlagen zur StVZO; je Erlaubnis- oder Genehmigungssachverhalt	1 049,00
112	Erteilung eines Nachtrags	
112.1	zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder EWG-Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen	
112.1.1	ohne Gutachten	353,00
112.1.2	mit Gutachten	707,00
112.2	zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) für Fahrzeugteiletypen sowie zu einer Erlaubnis oder Genehmigung für technische Einheiten oder für Fahrzeugtypen hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals sowie nach Anlagen zur StVZO; je Erlaubnis oder Genehmigungssachverhalt	
112.2.1	ohne Gutachten	265,00
112.2.2	mit Gutachten	524,00
113	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen genehmigter Fahrzeug- und Fahrzeugteiletypen	die Hälfte der jeweiligen Gebühren nach den Gebührennummern 112.1.1 bis 112.2.2
114	Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion aufgrund einer durch das KBA erteilten Erlaubnis oder Genehmigung, wenn	
114.1	ein Verstoß gegen Meldepflichten festgestellt wird	276,00
114.2	eine Abweichung vom Typ oder von den Vorschriften über die Erlaubnis oder Genehmigung festgestellt wird	707,00
115	Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, Anfangsbewertung und Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion, Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen	
115.1	Anerkennung (ohne Begehung)	10 000,00 bis 33 000,00
115.2	Nachtrag zur Anerkennung (ohne Begehung)	5 000,00 bis 16 000,00
115.3	Begehung	4 000,00 bis 10 000,00
115.4	Überwachung (mit Begehung)	4 000,00 bis 15 000,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
116	Akkreditierung von Stellen zur Prüfung/Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
116.1	Akkreditierung (ohne Begutachtung)	15 000,00 bis 58 000,00
116.2	Nachtrag zur Akkreditierung (ohne Begutachtung)	8 000,00 bis 29 000,00
116.3	Begutachtung	5 000,00 bis 22 000,00
116.4	Überwachung (mit Begutachtung)	8 000,00 bis 30 000,00
117	Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
117.1	Akkreditierung (ohne Begutachtung)	14 000,00 bis 30 000,00
117.2	Nachtrag zur Akkreditierung (ohne Begutachtung)	7 000,00 bis 15 000,00
117.3	Begutachtung	5 000,00 bis 10 000,00
117.4	Überwachung (mit Begutachtung)	4 000,00 bis 8 000,00
118	Stundensatz für Leistungen, die außerhalb der von Nr. 115 bis 117 erfaßten Pflichtaufgaben erbracht werden	150,00
119	Anfangsbewertung von qualitätssichernden Maßnahmen in Fertigungsstätten im Rahmen des Verfahrens für eine EG-Typgenehmigung nach Anhang X Abschnitt 1.1 der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG (Verifizierung)	
119.1	Erstmalige Verifizierung (ohne Audit)	4 000,00 bis 16 000,00
119.2	Verifizierung im Wiederholungsfall (ohne Audit)	1 000,00 bis 3 000,00
119.3	Stundensatz für Audit	140,00
120	Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion	
120.1	Überprüfung des Systems nach Anhang X Abschnitt 2.1 bis 2.3 der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG (ohne Audit)	2 000,00 bis 4 000,00
120.2	Überprüfung des Systems und des Produkts nach Anhang X Abschnitt 2.1 bis 2.4 der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG (Stundensatz)	140,00
121	Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen durch das Kraftfahrt-Bundesamt (mit gleichzeitiger Anfangsbewertung nach Nr. 119)	
121.1	Zertifizierung (ohne Audit)	8 000,00 bis 17 000,00
121.2	Überwachung (ohne Audit)	3 000,00 bis 6 000,00
121.3	Re-Zertifizierung (ohne Audit)	5 000,00 bis 10 000,00
121.4	Stundensatz für Audit	140,00
122	Stundensatz für Leistungen, die außerhalb der von Nr. 119 bis 121 erfaßten Pflichtaufgaben erbracht werden	140,00
<b>2. Erfassung von Fahrzeugen und von Fahrerlaubnissen auf Probe</b>		
123	Zuteilung eines Fahrzeugbriefes (einschließlich der Aufstellung der Erfassungsunterlagen)	7,00
124	Aufstellung oder Berichtigung von Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister (ZFR) <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief</li> <li>– bei der Ausgabe der roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung</li> <li>– bei Berichtigung der Erfassungsunterlagen bei Halterwechsel</li> </ul>	5,00
125	Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das ZFR in anderen Fällen sowie die Bearbeitung einer Meldung der Haftpflichtversicherer über die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens	1,00
126	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für Fahrerlaubnisse der Fahranfänger	1,50

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>3. Mitwirkung bei der Aufbietung von Urkunden</b>		
131	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	10,00
<b>4. Schriftliche Auskünfte</b>		
141	Auskunft über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	20,00
142	Auskunft aus dem Verkehrscentralregister an Privatpersonen	10,00
143	Auskunft aus dem Verkehrscentralregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 2a StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie durch einen Antragsteller veranlaßt werden	5,00
144	Auskunft über den Verbleib eines Fahrzeugs  Gebühren aus den vorstehenden Unterabschnitten 2 und 4 werden teilweise für den Bund von den Behörden im Landesbereich erhoben.	12,00
<b>5. Ausnahmegenehmigungen</b>		
151	Erteilung einer Ausnahme bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung oder Bauartgenehmigung	259,00
152	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO in anderen Fällen je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug  Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	20,00 bis 800,00
<b>B. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs</b>		
198	Für Maßnahmen außerhalb der Dienststelle, je Amtsperson	200,00 bis 6 000,00
199	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen nach Personal- und Sachaufwand je Stunde und Person	30,00 bis 120,00

**Kostenverordnung  
für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie  
(BSHKostV)**

Vom 12. Dezember 1995

**Auf Grund**

- des § 22a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140),
- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802),
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und
- des § 135 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1**

**Kosten**

(1) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie und dessen Beauftragte sowie die Konsulate erheben für die Durchführung von Amtshandlungen im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf den Gebieten des Flaggenrechts, der Schiffsbesetzung, der Schiffsoffizierausbildung, der Schiffsvermessung, der Prüfung nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente und des Bergrechts im Festlandsockel Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus den Abschnitten I bis VII der Anlage.

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit, so werden folgende Zuschläge erhoben:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr) | 100 vom Hundert, |
| 2. für Sonntagsarbeit (ab 12.00 Uhr des Sonnabends bis 24.00 Uhr des Sonntags)                            | 50 vom Hundert,  |

- 3. für Nachtarbeit (von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden, 25 vom Hundert

der Gebühr nach Absatz 2.

(4) Für Reise- und Wartezeiten, die in Verbindung mit der Ausübung einer Amtshandlung stehen, wird für jede angefangene Stunde und jeden Bediensteten ein Betrag in Höhe von 90 DM, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 1 080 DM je Tag, erhoben. Der gleiche Betrag wird für Warte- und Ausfallzeiten erhoben, wenn aus Gründen, die der Eigentümer eines Schiffes zu vertreten hat, die mit der Amtshandlung betrauten Personen nicht an Bord genommen oder an der Durchführung der Amtshandlung gehindert werden.

(5) Bruchteile einer Deutschen Mark werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(6) Werden Gebühren nach Bruttoregistertonnen oder nach der Bruttoraumzahl erhoben, so sind die Angaben im amtlichen Schiffsmeßbrief maßgebend.

**§ 2**

**Auslagen**

Auslagen werden gesondert erhoben.

**§ 3**

**Kostenübernahme  
für Überwachungsmaßnahmen  
nach der Schiffssicherheitsverordnung**

(1) Für eine Überwachungsmaßnahme nach § 16 der Schiffssicherheitsverordnung sind der Eigentümer und der Besitzer des Schiffes zur Kostenübernahme dann verpflichtet, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 18 Abs. 2, 3 und 5, des § 19 Abs. 3, des § 20 Abs. 3, der §§ 21 und 22, des § 45 Abs. 5 Nr. 5 Buchstabe a oder Abs. 7 oder des § 61 Abs. 1 (zugelassener Radarreflektor) der Schiffssicherheitsverordnung festgestellt wird.

(2) Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, die Kosten der Nachprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 5 der Schiffssicherheitsverordnung zu tragen, wenn er gegen die mit der Zulassung verbundenen Auflagen verstößen hat.

**§ 4****Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

(1) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Genehmigung einer Forschungshandlung nach § 132 Abs. 1 des Bundesberggesetzes und für die nachträgliche Änderung dieser Genehmigung kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Inter-

esses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie vom 23. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2276) außer Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 2)

### Gebührenverzeichnis

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
-------------	--------------------	-----------------	-------------------------

#### I. Flaggenrecht

1001	Ausstellung eines Schiffsvorzertifikates	§ 3 Buchstabe a, § 5 Abs. 1 Flaggenrechts- gesetz <sup>1)</sup> , § 26 Abs. 1 Konsular- gesetz <sup>2)</sup>	130,—
1002	Ausstellung eines Flaggenscheines für Probe- und Überföhrungsfahrten	§ 3 Buchstabe b, § 10 Flaggenrechtsgesetz	65,—
	Ausstellung eines Flaggenscheines für Schiffe in Bareboatcharter	§ 3 Buchstabe b, § 11 Flaggenrechtsgesetz	
1003	Erstausstellung		250,—
1004	Verlängerung		100,—
1005	Ausstellung eines Flaggenscheines auf Grund einer internationalen Vereinbarung		15,— bis 35,—
1006	Ausstellung eines Flaggenzertifikates	§ 3 Buchstabe d Flaggenrechtsgesetz	70,—
1007	Änderung, Verlängerung, Ersatzausfertigung eines Schiffsvorzertifikates, eines Flaggenscheines oder eines Flaggenzertifikates		20,— bis 100,—
	Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge	§ 7 Flaggenrechtsgesetz	
1008	bei Schiffen bis 1 600 BRT/BRZ		300,—
1009	bei Schiffen ab 1 601 bis 6 000 BRT/BRZ		500,—
1010	bei Schiffen ab 6 001 BRT/BRZ		800,—
1011	Änderung einer Gestattung zur Führung einer anderen Nationalflagge ohne gleichzeitige Eintragung in das Internationale Seeschiffahrtsregister	§ 7 Flaggenrechtsgesetz	100,—
	Eintragung in das Internationale Seeschiffahrtsregister	§ 12 Flaggenrechtsgesetz	
1012	bei Schiffen bis 1 600 BRT/BRZ		150,—
1013	bei Schiffen ab 1 601 bis 6 000 BRT/BRZ		250,—
1014	bei Schiffen ab 6 001 BRT/BRZ		400,—

#### II. Schiffsbesetzungsverordnung, Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

2001	Erteilung von Ausnahmen hinsichtlich der Befugnisse von Kapitänen sowie von Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes	§ 7 Abs. 7, § 10 Abs. 4 SchBesV <sup>3)</sup>	50,— bis 130,—
2002	Erteilung von Befugniserweiterungen an Kapitäne, Leiter von Maschinenanlagen und Schiffsoffizieren	§ 24 Abs. 3 und 5 SchOffzAusbV <sup>4)</sup>	50,— bis 130,—

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
2003	Zulassung von Soldaten der Marine als Zweiter oder weiterer Schiffsoffizier des nautischen und technischen Dienstes	§ 24 Abs. 4 und 5 SchOffzAusbV	50,—
2004	Genehmigung von Abweichungen von den vorgeschriebenen Ausbildungsgängen zum Erwerb der Befähigungszeugnisse	§ 27 Abs. 1 SchOffzAusbV	50,— bis 130,—

### III. Schiffsvermessung

	Vermessung nach den London-Regeln <sup>6)</sup>		
	für ein vollständiges Vermessungsergebnis bei Erstbauten	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SchVmV <sup>5)</sup>	
3001	bis Raumzahl (RZ) 6 000		800,—
	zuzüglich je Einheit RZ		0,80
	mindestens jedoch		1 200,—
3002	ab RZ 6 001 bis RZ 12 000		2 000,—
	zuzüglich je Einheit RZ		0,60
3003	ab RZ 12 001		4 400,—
	zuzüglich je Einheit RZ		0,40
	höchstens jedoch		20 000,—
3004	für ein vollständiges Vermessungsergebnis bei Nachbauten		50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
	mindestens jedoch		1 200,—
3005	für jede Änderung der Netto-Raumzahl bei Änderung des Tiefgangs		200,—
3006	Überschlagsergebnis nach IMO Dokument MSC/Circ. 653		200,—
	Typ- und Serienvermessung	§ 6 Abs. 1 SchVmV	
3007	für das erste Typschiff		Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
3008	für jedes weitere Schiff desselben Typs		40 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
	Vermessung nach Regel I der Oslo-Regeln <sup>7)</sup> bzw. Vermessung nach ausländischen Vorschriften	§ 3 Abs. 5 SchVmV	(bei der Gebührenberechnung nach Ifd. Nr. 3100 bis 3201 entspricht eine Registertonne einer Einheit Raumzahl)
3100	für ein erstes vollständiges Vermessungsergebnis bei Erstbauten		125 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
3101	für jedes weitere vollständiges Vermessungsergebnis bei Erstbauten		75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
	mindestens jedoch		1 200,—

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
3102	für ein vollständiges Vermessungsergebnis bei Nachbauten  mindestens jedoch		50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3100 1 200,—
3103	Ermittlung der Nettotonnage nach Panama-Canal-Vorschrift (1994)  Zusätzliche Vermessung eines Schiffes nach Regel I der Oslo-Regeln zwecks Ermittlung eines Bruttoergebnisses	§ 3 Abs. 4 SchVmV	600,—
3200	für Erstbauten		Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
3201	für Nachbauten  Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren		Gebühr nach Nr. 3004
3300	Raumvermessung	§ 4 Abs. 1 SchVmV	600,—
3301	ausschließlich Längenvermessung  Vermessung von Schiffsbehältern und Laderäumen	§ 4 Abs. 2 SchVmV  § 5 SchVmV	95,—
3400	Einzelvermessungen  Typ- und Serienvermessung	§ 6 Abs. 1 SchVmV	250,— bis 10 000,—
3401	für den ersten Schiffsbehältertyp		250,— bis 10 000,—
3402	für jeden weiteren Schiffsbehälter desselben Typs  Projektberechnungen		30 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3401
3500	Vorvermessungen, Gutachten und sonstige Vermessungsberechnungen  Schiffs- und Behältermeßbriefe	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SeeAufgG, § 3 Abs. 5 SchVmV  § 9 Abs. 1 SchVmV	250,— bis 5 000,—
3600	Ausstellung eines Schiffs- oder eines Behältermeßbriefes  Erstellung von Abschriften oder Durchschriften bzw. Kopien eines Schiffs- oder Behältermeßbriefes		300,—
3601	bei der Fertigung mit der Erstschrift		40,—
3602	bei nachträglicher Fertigung		100,—
3603	Ersatzausfertigung eines Meßbriefes	§ 11 SchVmV	100,—
3604	Änderung im Schiffs- oder Behältermeßbrief  Bescheinigungen  Ausstellung		50,—
3700	einer Bescheinigung für die Eintragung in das Schiffsbauregister	§ 69 Abs. 3 SchRegO <sup>14)</sup>	250,—
3701	einer Bescheinigung über das Meßergebnis oder ein vorläufiges Meßergebnis	§ 9 Abs. 2 SchVmV	125,—
3702	einer Bescheinigung über Laderraumvermessung oder Behälterinhalte	§ 9 Abs. 1 SchVmV	250,—

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften bzw. Kopien von Bescheinigungen nach Nr. 3700 bis 3702		
3707	bei der Fertigung mit der Erstschrift		30,—
3708	bei nachträglicher Fertigung		70,—
3709	Ersatzausfertigung einer Bescheinigung	§ 11 SchVmV	70,—

#### IV. Nautische Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente

##### Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüberwachung

4001	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I mit Kompaßstand	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV <sup>8)</sup>	9 000,—
4002	ohne Kompaßstand		5 300,—
	Baumusterprüfung	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 5 Nr. 5a und Abs. 7 SchSV, § 39 Abs. 2 BinSchUO <sup>9)</sup>	
4003	eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reserve-Kompasses für einen Magnet-Regel- oder für einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II		5 300,—
4004	eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III		3 900,—
4005	eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV		2 800,—
4006	eines Magnetkompasses für Binnenschiffe		2 050,—
4007	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompasse	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	750,—
	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4008	mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber		14 000,—
4009	ohne Kursinformationsgeber		9 500,—
	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4010	mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber		9 400,—
4011	ohne Kursinformationsgeber		5 800,—
4012	Baumusterprüfung einer Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß)	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	9 550,—
4013	Baumusterprüfung einer Kursalarmanlage (ohne Magnetkompaß)	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	4 250,—
4014	Baumusterprüfung eines Magnetkompaß-Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß)	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	3 900,—
4015	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Kursalarmanlagen	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	920,—

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 4001 bis 4015 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die umfangreich sind und eine Laborprüfung erfordern	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 3 SchSV	
4016	einfach sind und eine Laborprüfung erfordern		40 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühren
4017	umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern		20 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühren
4018	einfach sind und keine Laborprüfung erfordern		10 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühren
4019	Bestimmung der magnetischen Mindestabstände eines Einzelgerätes	§ 22 Abs. 1 SchSV	5 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühren
4020	eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist		850,—
4021	eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse		600,—
4022	eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist		600,—
4023	Prüfung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen	§ 22 Abs. 1 SchSV	400,—
4024	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord		90,— je angefangene Stunde
4025	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord oder von Magnetkompassen für die Binnenschiffahrt vor dem Einbau	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	90,— je angefangene Stunde
4026	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV, § 39 Abs. 3 BinSchUO	90,—
4027	Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen, Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord	§ 22 Abs. 1 SchSV	90,— je angefangene Stunde

**Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen,  
Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord**

	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen in Abständen von zwei Jahren, auf Schiffen mit einer Länge über alles	§ 22 Abs. 2 Satz 1 SchSV, § 39 Abs. 5 BinSchUO	
4100	bis 30 m		175,—
4101	über 30 m bis 60 m		230,—
4102	über 60 m bis 90 m		470,—
4103	über 90 m bis 120 m		515,—
4104	über 120 m bis 200 m		655,—
4105	über 200 m		830,—

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
4106	Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation  Kompensierung einer Peilfunkanlage in Abständen von zwei Jahren auf Schiffen	§ 22 Abs. 3 Satz 1 SchSV	125,—
4107	bis 1600 BRT/BRZ		420,—
4108	über 1600 BRT/BRZ  sind außer der Aufnahme der Funkbeschickungskurve keine weiteren Kompensiermaßnahmen erforderlich, so ermäßigen sich die Gebühren zu Nr. 4107 oder 4108 bei Schiffen		580,—
4109	bis 1600 BRT/BRZ auf		315,—
4110	über 1600 BRT/BRZ auf		435,—
4111	Kompensierung jeder weiteren Frequenz oder Feststellung der Zielfahrtfähigkeit	§ 22 Abs. 3 Satz 1 SchSV, Kapitel IV Regel 12 b) i) SOLAS <sup>10)</sup>	110,—
4112	Regulierung eines Kompasses – bei Binnenschiffen einschließlich der Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus – oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich oder zusätzliche Deviationsbestimmung oder zusätzliche Aufnahme der Funkbeschickung		110,—
4113	Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich		170,—
4114	Benutzung eines Funkbeschickungssenders	§ 22 Abs. 3 SchSV	25,— je angefangene halbe Stunde
4115	Elektrische Regulierung je Komponente zusätzlich Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich	§ 22 Abs. 2 SchSV § 22 Abs. 2 SchSV	170,—
4116	bei Schiffen bis 90 m Länge		170,—
4117	bei Schiffen über 90 m Länge		230,—
4118	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung)	§ 19 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 2 SchSV	90,— je angefangene Stunde

**Prüfung von Kreiselkompaßanlagen,  
Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeigern**

	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4201	der Klassen I und II mit Horizontanzeige		28 750,—
4202	der Klassen I und II ohne Horizontanzeige		23 300,—
4203	Baumusterprüfung einer Fahrtmeßanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	11 400,—
4204	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	18 000,—
4205	Baumusterprüfung eines Wendeanzeigers	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	5 300,—

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4206	Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Echolotanlagen, das eine Prüfung an Bord und im Labor erfordert		2 700,—
	Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeiger, das		
4207	eine Prüfung im Labor erfordert; mit komplizierten Funktionen		1 150,—
4208	mit einfachen Funktionen		750,—
4209	keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert		470,—
	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 4201 bis 4209 genannten Anlagen und Geräten, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	§ 18 Abs. 2 und Abs. 3, § 19 Abs. 3 Satz 3 SchSV	
4210	eine Bordprüfung und eine Laborprüfung oder eine Straßenerprobung und eine Laborprüfung erfordern		60 vom Hundert der Grundgebühr
4211	umfangreich sind und eine Laborprüfung erfordern		40 vom Hundert der Grundgebühr
4212	einfach sind und eine Laborprüfung erfordern		20 vom Hundert der Grundgebühr
4213	umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern		10 vom Hundert der Grundgebühr
4214	einfach sind und keine Laborprüfung erfordern		5 vom Hundert der Grundgebühr
4215	Prüfung einer Kreiselkompaßanlage vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	280,—
4216	Prüfung einer Fahrtmeßanlage vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	90,— je angegangene Stunde
4217	Prüfung eines Wendeanzeigers vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	160,—
	Prüfung einer Echolotanlage vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	
4218	der Klassen I und III		500,—
4219	der Klassen II und IV		250,—

## Prüfung von Winkelmeßinstrumenten und Barometern

4301	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	4 000,—
4302	Baumusterprüfung eines Barometers oder Barographen	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	3 800,—
	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 4301 und 4302 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4303	eine Laborprüfung erfordern		40 vom Hundert der Grundgebühr
4304	keine Laborprüfung erfordern		10 vom Hundert der Grundgebühr

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Signalleuchten und Schallsignalanlagen</b>			
4401	Baumusterprüfung einer Positionsleiterne oder einer Signalleuchte	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV, § 4 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung <sup>11</sup> ), § 2 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel <sup>12</sup> )	5 300,—
4402	Baumusterprüfung einer Morse-Signalleuchte mit handbetätigtem Signalgeber	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	5 800,—
4403	Baumusterprüfung eines Tagsignal-/Suchscheinwerfers	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 7 SchSV	6 000,—
4404	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage ohne Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	7 200,—
4405	Baumusterprüfung einer Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV, § 37 Abs. 4 BinSchUO	5 600,—
4406	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	2 900,—
4407	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	4 600,—
4408	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	2 000,—
	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 4401 bis 4408 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenem Baumuster Änderungen aufweist, die	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 3 SchSV, § 37 Abs. 4 BinSchUO, § 4 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 2 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel	
4409	einer Laborprüfung mit Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit erfordern		40 vom Hundert der Grundgebühr
4410	einer Laborprüfung ohne Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit erfordern		25 vom Hundert der Grundgebühr

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
4411	umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern		10 vom Hundert der Grundgebühr
4412	einfach sind und keine Laborprüfung erfordern		5 vom Hundert der Grundgebühr
4413	Lichttechnische Prüfung einer Leuchte an oder in Rettungsmitteln	§ 10 Abs. 3 SchSV	1 900,—
4414	Prüfung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen, Schallsignal-Empfangsanlagen und Manöversignalanlagen	§ 22 Abs. 1 Satz 1 SchSV	90,— je angefangene Stunde

**Prüfung von Ortungsfunkanlagen,  
Navigationssystemen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren**

	Baumusterprüfung einer Radaranlage	§ 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4501	der Klasse IA und IB		15 600,—
4502	der Klasse IIA und IIB		13 200,—
4503	der Klasse III		10 200,—
	eines Zusatzgerätes zu den in den Nummern 4501 bis 4503 genannten Anlagen mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrich- tungen		
4504	mit komplizierten Funktionen		18 000,—
4505	mit einfachen Funktionen		10 000,—
	eines Zusatzgerätes zu den in den Nummern 4501 bis 4503 genannten Anlagen ohne elektronische Datenverarbeitung das		
4506	eine Prüfung an Bord erfordert		4 100,—
4507	eine umfangreiche Prüfung im Labor erfordert		3 200,—
4508	eine einfache Prüfung im Labor erfordert		1 800,—
4509	keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert		800,—
	Baumusterprüfung einer Peilfunkanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4510	der Klasse I		12 000,—
4511	der Klasse II		10 000,—
4512	Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2182 kHz		10 000,—
	Prüfung zur Feststellung der nautischen Eignung	§ 23 Abs. 3 SchSV	
4513	einer Seenotfunkbake		12 000,—
4514	eines tragbaren Funkgerätes für Überlebens- fahrzeuge		6 300,—
4515	Baumusterprüfung eines integrierten Navigations-, Bahnhführungs- oder elektronischen Seekarten- systems	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	26 400,—
4516	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigations- anlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	21 600,—

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4517	mit komplizierten Funktionen		22 800,—
4518	mit einfachen Funktionen		18 000,—
4519	Prüfung der Radarauffaßbarkeit eines Radarreflektors für Überlebensfahrzeuge	§ 10 Abs. 3 SchSV	6 900,—
4520	Baumusterprüfung eines Radartransponders	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	6 900,—
	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes zu den in den Nummern 4515 bis 4518 genannten Anlagen mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen:	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
4521	mit komplizierten Funktionen, die eine Prüfung an Bord erfordert		19 200,—
4522	mit einfachen Funktionen, die eine Prüfung an Bord erfordert		12 000,—
4523	mit komplizierten Funktionen, die eine Prüfung im Labor erfordert		8 000,—
4524	mit einfachen Funktionen, die eine Prüfung im Labor erfordert		7 000,—
4525	mit einfachen Funktionen, die eine eingeschränkte Prüfung im Labor erfordert		3 600,—
	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 4501 bis 4525 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	§ 10 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 3 SchSV	
4526	eine Prüfung an Bord erfordern		60 vom Hundert der Grundgebühr
4527	eine Prüfung im Labor erfordern		40 vom Hundert der Grundgebühr
4528	umfangreich sind und keine Prüfung im Labor erfordern		10 vom Hundert der Grundgebühr
4529	einfach sind und keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern		5 vom Hundert der Grundgebühr
4530	Prüfung eines integrierten Navigations-, Bahnführungs- oder elektronischen Seekartensystems vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	1 700,—
	Prüfung einer Radaranlage vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	
4531	der Klasse IA oder IB		500,—
4532	der Klasse IA mit automatischem Bildauswertegerät		1 000,—
4533	der Klasse IIA oder IIB		300,—
4534	der Klasse III		235,—
4535	Prüfung einer Peilfunkanlage oder einer Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2182 kHz vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	235,—

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
4536	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlagen durch Amateurfunkstellen	§ 27 SchSV	150,—
4537	Prüfung der Aufstellung von Ortungsfunkanlagen, Radartranspondern, integrierten Navigations-, Bahnführungs- oder elektronischen Seekartensystemen	§ 22 Abs. 1 SchSV	90,— je angefangene Stunde

## Sonstige Amtshandlungen

4601	Umschreiben einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	320,—
4602	Zulassung eines bereits zugelassenen Baumusters auf einen weiteren Zulassungs-Inhaber		320,—
4603	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Systemen, Anlagen und Geräten auf einen Dritten	§ 22 Abs. 1 SchSV	160,—
4604	Anerkennung von Betrieben	§ 20 Abs. 3, § 21 SchSV	380,—
4605	Verlängerung der Anerkennung von Betrieben		135,—
4606	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes oder zugelassenes und geändertes Baumuster	§ 19 Abs. 3 SchSV	180,—
4607	Bauartprüfung nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	50 vom Hundert der Grundgebühr der Baumusterprüfung
4608	Prüfung bereits bauartgeprüfter Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	10 vom Hundert der Grundgebühr der Baumusterprüfung
	Ausnahmegenehmigungen für nautische Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente, die	§ 8 Abs. 1 SchSV	
4609	nur einer Prüfung der Unterlagen erfordern		110,—
4610	eine einfache Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern		110,— bis 1 000,—
4611	eine umfangreiche Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern		1 000,— bis 4 000,—
	Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen, die	§ 12 Abs. 2 SchSV	
4612	im Einzelfall oder		110,—
4613	allgemein ausgesprochen werden		330,—
4614	Durchführung von Messungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	90,— je angefangene Stunde
4615	Kostenpflichtige Überwachungsmaßnahme oder Nachprüfung	§ 16, § 19 Abs. 2 Satz 5 SchSV	90,— je angefangene Stunde

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
<b>Gebührenermäßigungen</b>			
	Werden Teilprüfungen anderer Stellen als Nachweis der Erfüllung der Zulassungsanforderungen anerkannt, ermäßigen sich die Gebühren der in den Nummern 4008 bis 4011, 4013, 4201 bis 4205 und 4401 bis 4408 genannten Gebührentatbestände bei der		
4701	Prüfung von Bauweise und Schutz		um 5 vom Hundert
4702	Vibrationsprüfung		um 10 vom Hundert
4703	Wärme-, Kälte- und Feuchteprüfung		um 15 vom Hundert
4704	Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit		um 15 vom Hundert
<b>V. Festlandsockel</b>			
	Genehmigung der Forschungshandlung	§ 132 Abs. 1 BBergG <sup>13)</sup>	
5001	im Zusammenhang mit Sprengungen		1 500,— bis 5 000,—
5002	in allen übrigen Fällen		500,— bis 2 000,—
5003	Genehmigung zur Errichtung einer Transitrohrleitung	§ 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG	5 000,— bis 100 000,—
5004	Genehmigung zum Betrieb einer Transitrohrleitung		2 000,— bis 20 000,—
5005	Untersagung einer nicht genehmigten Forschungshandlung	§ 132 Abs. 4 BBergG	250,—
5006	Untersagung einer nicht genehmigten Errichtung oder eines nicht genehmigten Betriebes einer Transitrohrleitung	§ 133 Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 BBergG	250,—
5007	Untersagung einer nicht genehmigten Verlegung oder eines nicht genehmigten Betriebes eines unterseeischen Kabels	§ 133a Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 BBergG	250,—
5008	Genehmigung zur Verlegung eines unterseeischen Kabels	§ 133a Abs. 1 BBergG	5 000,— bis 100 000,—
5009	Genehmigung zum Betrieb eines unterseeischen Kabels	§ 133a Abs. 1 BBergG	2 000,— bis 20 000,—
5010	Nachträgliche Änderung der Genehmigung	§§ 132, 133 BBergG in Verbindung mit den Vorschriften des VwVfG	100,— bis 1 000,—
5011	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Forschungshandlung besonders angeordnet sind	§ 132 Abs. 1 und 2 BBergG	100,— bis 1 000,—
5012	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Transitrohrleitung oder eines unterseeischen Kabels besonders angeordnet sind	§ 133 Abs. 1 und 2 BBergG	200,— bis 2 000,—
	In den Fällen der Nummern 5011 und 5012 erhöht sich die Gebühr bei Mitfahrt eines Beauftragten des BSH auf dem Fahrzeug eines Dritten:		
5013	am 1. Tag um		900,—
5014	für jeden weiteren Tag um		400,—

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
VI. Personalkosten			
	Bruchteile einer Stunde werden jeweils auf die nächsten vollen 30 Minuten aufgerundet		
6001	Beamte oder vergleichbare Angestellte des höheren Dienstes		110,— je Stunde
6002	Beamte oder vergleichbare Angestellte des gehobenen Dienstes		85,— je Stunde
6003	Beamte oder vergleichbare Angestellte soweit nicht vorgenannt		65,— je Stunde
VII. Gebühren in besonderen Fällen			
7001	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat		bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
7002	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung		Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes. Aus Billigkeit kann von einer Erhebung abgesehen werden
7003	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet		20,— bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

- 1) Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140).
- 2) Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317).
- 3) Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1989 (BGBl. I S. 1010).
- 4) Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227).
- 5) Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916, 1169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1990 (BGBl. I S. 1993).
- 6) London-Regeln: Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969, Gesetz vom 22. Januar 1975 (BGBl. 1975 II S. 65).
- 7) Oslo-Regeln: Anlage zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung, Gesetz vom 8. Oktober 1957 (BGBl. 1957 II S. 1469).
- 8) Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281, 3532).
- 9) Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822).
- 10) Verordnung über die Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 11. Januar 1979 (BGBl. II S. 141).
- 11) Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775).
- 12) Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), geändert durch Verordnung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 440).
- 13) Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215).
- 14) Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133).

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
zur Übertragung dienstrechlicher  
Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG,  
der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG**

**Vom 21. November 1995**

**I.**

Die Anordnung zur Übertragung dienstrechlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 1043) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Buchstabe a erster Spiegelstrich werden hinter dem Wort „DIREKTIONEN“ die Wörter „UND DER NIEDERLASSUNGEN“ eingefügt.

**II.**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 21. November 1995

**Bundesministerium  
für Post und Telekommunikation  
Im Auftrag  
Dürig**

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von  
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei  
Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG**

**Vom 23. November 1995**

**I.**

**Erlaß  
von beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

(1) Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen, den Niederlassungen und Direktionen, soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben und nach Absatz 2 nicht eine andere Organisationseinheit zuständig ist.

(2) In Angelegenheiten der Arbeitszeit und der Besoldung übertragen wir die in Absatz 1 genannte Befugnis den Direktionen, auch soweit ihnen nachgeordnete Niederlassungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben, und in Beihilfangelegenheiten nach den Beihilfenvorschriften des Bundes der Direktion Hannover.

**II.**

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den Niederlassungen und Direktionen, soweit sie nach Abschnitt I dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

**III.**

**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Deutschen Post AG vom 18. August 1995 (BGBl. I S. 1141) außer Kraft.

Bonn, den 23. November 1995

**Deutsche Post AG  
Der Vorstand  
Bender**

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung  
von Beamten der Bundesfinanzverwaltung**

**Vom 24. November 1995**

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch Anordnung vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2491), wird angeordnet:

I.

Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 27. August 1992 (BGBl. I S. 1617), geändert durch Anordnung vom 24. November 1994 (BGBl. I S. 3735), wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile  
„– dem Präsidenten des Zollkriminalamtes und“  
wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
2. Der Zeile  
„– dem Präsidenten des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“  
wird das Wort „und“ angefügt.
3. Danach wird folgende Zeile eingefügt:  
„– den Leitern der Bildungszentren der Bundesfinanzverwaltung“.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1995

**Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Overhaus**

**Anordnung  
zur Übertragung der Befugnisse  
der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der  
Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Post AG**

**Vom 30. November 1995**

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A werden den Leiterinnen und Leitern

- der Niederlassungen und
- der Direktionen

jeweils bezüglich der ihnen unterstellten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) übertragen.

Wir behalten uns vor, diese Befugnisse im Einzelfall wieder an uns zu ziehen.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde vom 2. März 1995 (BGBl. I S. 401) außer Kraft.

Bonn, den 30. November 1995

**Deutsche Post AG  
Der Vorstand  
Bender**

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.  
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.  
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält  
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
 b) Zolltarifvorschriften.  
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

**Anordnung  
zur Übertragung disziplinarrechtlicher  
Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 30. November 1995

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

I.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamte der Deutschen Post AG werden der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Niederlassung übertragen, die Betreuungsstelle für den Ruhestandsbeamten ist. Dasselbe gilt für die Ruhestandsbeamten der früheren Deutschen Bundespost POSTDIENST.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung der Disziplinarbefugnisse gegen Ruhestandsbeamte vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1105) außer Kraft.

Bonn, den 30. November 1995

**Deutsche Post AG  
Der Vorstand  
Bender**